

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
Stabsstelle 2 - Presse-,
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung



Bekanntmachung

Gemäß § 3 Satz 1 Nr. 4 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich hiermit die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Vertreter für die Kommunalwahlen im Jahre 2014 bekannt:

Vorsitzender: Herr Erster Beigeordneter Ralf Kahlen als Wahlleiter
Stellv. Vorsitzende: Frau Technische Beigeordnete Susanne Lo Cicero-Marenberg als stellvertretende Wahlleiterin

Beisitzer: Herr Stv. Markus Conrads / Vertreter: Herr Stv. Franz-Josef Altdorf
Herr Stv. Konrad Krämer / Vertreter: Herr Stv. Manfred Held
Herr Stv. Jörg Willms / Vertreter: Herr Stv. Heinrich Plum
Frau Stv. Christina Hermanns / Vertreter: Herr Stv. Franz Brandt
Herr Stv. Guido Gebauer / Vertreter: Herr Stv. Norbert Koerlings
Herr Stv. Friedel Wirtz / Vertreterin: Frau Stv. Beatrix Schongen

Alsdorf, den 01.04.2014

gez. Kahlen
Wahlleiter

Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Alsdorf und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 01.04.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NRW. 2023), des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NW.S. 122/SGV.NRW. 213) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV.NRW. 610), jeweils in ihren derzeitigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung vom 27.03.2014 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenfreie Pflichtaufgaben

Die Stadt Alsdorf unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen o. ä. Vorkommnisse verursacht werden, eine freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen. Einsätze sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 41 Abs. 2 FSHG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder mißbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Alsdorf die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 2a Verdienstaufschlag

- (1) Beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Alsdorf einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (2) Als Ersatz des Verdienstaufschlages wird mindestens ein Regelstundensatz von 10,23 Euro gezahlt.
- (3) Auf Antrag ist an Stelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- (4) Der Höchstbetrag, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstaufschlages in keinem Fall überschritten werden darf, wird auf 20,45 Euro je Stunde festgesetzt.

§ 3 Gebühren

- (1) Soweit es sich nicht um Pflichtaufgaben handelt oder Kostenersatz nach § 2 verlangt werden kann, sind die Leistungen der öffentlichen Feuerwehr gebührenpflichtig, insbesondere:
 - a) wenn auf Antrag des Brandgeschädigten nach der von der Feuerwehr vorgenommenen Gefahrenbeseitigung eine weitere Aufräumung und Säuberung an der Schadensstelle erfolgt ist;
 - b) für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über den im FSHG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, kann die Stadt Alsdorf Entgelte erheben;
 - c) wenn Sondervereinbarungen zwischen Feuerwehr und Auftraggeber getroffen worden sind;
 - d) sofern der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, der besondere Maßnahmen der Löschwasserversorgung zu treffen hat, nicht in der Lage ist, die erforderliche Menge Löschwasser selbst oder aufgrund einer Vereinbarung durch einen Dritten vorzuhalten, kann der Träger der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde sich hierzu gegen besonderes Entgelt bereit erklären.

- (2) Der Leiter der Feuerwehr - in dessen Abwesenheit der Stellvertreter - entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob, wann und in welchem Umfang gebührenpflichtige Leistungen durchgeführt oder Sondervereinbarungen zwischen der Feuerwehr und dem Auftraggeber getroffen werden. Ein Anspruch auf Gewährung einer gebührenpflichtigen Leistung oder auf Abschluss einer Sondervereinbarung besteht nicht.
- (3) Bei freiwilligen Leistungen und bei Sondervereinbarungen ist die Haftung der Stadt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr oder bei Sondervereinbarungen ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.
- (4) Die Leistungen nach Absätzen 1 und 2 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4 Berechnungsgrundlage

- (1) Die Berechnungsgrundlage und die Höhe des Kostenersatzes bzw. der jeweiligen Gebühr ist nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif bemessen. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühren berechnen sich nach der Zeit, die Personal, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache oder einer anderen Unterkunft der Feuerwehr abwesend waren (Einsatzzeit). Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken aus der Feuerwache, dem Gerätehaus oder einem anderen Einsatzort und endet mit dem Einrücken bzw. dem Abzug zu einem nächsten Einsatz.
- (3) Für angefangene Zeiteinheiten (Halbstunden, Stunden, Tage) werden die jeweils vollen Tarifsätze erhoben.
- (4) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzuge-rechnet.
- (5) Bei freiwilligen Hilfeleistungen wird die Einsatzzeit nach dem Einsatzbericht und/oder einem besonderem Nachweis berechnet.
- (6) Für alle Einsätze in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 % erhoben.
- (7) Die Sachkosten, z. B. Schaummittel, Öl-Bindemittel etc., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.

§ 5 Kosten- und Gebührenschildner

Ersatz- und gebührenpflichtig ist derjenige, der Einsätze nach den §§ 2 und 3 verursacht bzw. veranlasst hat. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Erhebungsform und Fälligkeit der Gebühren

Der Bürgermeister zieht die Kosten- bzw. Gebührenpflichtigen durch Erteilung eines förmlichen Leistungsbescheides heran. Kostenersatz sowie Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Leistungsbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Gebührentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Feuerwehr
der Stadt Alsdorf und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren

Gebühren und Kostentarif

Für Leistungen gem. § 2 und 3 der o. a. Satzung werden folgende Kostentarife bzw. Benutzungsgebühren erhoben:

		Gebühr bzw. Kostenersatz je angefangene 1/4 Stunde
1. Personalkosten		
1.1	Angehörige der hauptamtlichen Feuerwache ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	6,65 Euro
1.2	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	6,65 Euro
2. Fahrzeuge		
2.1	Löschfahrzeuge	
	mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 7 t	9,33 Euro
	mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7 t	10,74 Euro
2.2	Hilfeleistungsfahrzeuge <i>wie Drehleiter, Rüstwagen, Schlauchwagen, Mannschaftstransportwagen, Werkstattwagen, Gerätewagen, Kommandowagen</i>	
	mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 7 t	9,33 Euro
	mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7 t	10,74 Euro

Die Fahrzeugkosten enthalten ausschließlich die Aufwendungen für die zurückgelegten Fahrkilometer und den Einsatz der auf den Fahrzeugen mitgeführten technischen Geräte.

In diesen Gebühren bzw. Kostentariifen sind nicht enthalten:

- a) die Personalkosten
- b) die Kosten für Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u. a.) und Ölbindemittel, die zu tagesaktuellen Preisen berechnet werden
- c) die Gebühren nach Ziffer 3 für den Betrieb bzw. Zurverfügungstellung von feuerwehrtechnischem Gerät (ohne Fahrzeug)

Gebühr bzw. Kostenersatz
je angefangene 1/4 Stunde

3. Feuerwehrtechnisches Gerät

3.1	Tragkraftspritze	5,12 Euro
3.2	Mehrzwecksauger, Industriesauger, Tauchpumpe, Membranpumpe, Elektropumpe je	2,56 Euro
3.3	Mineralöl-Umfüllpumpe einschließlich Auffangbehälter und sonstigem Material	5,88 Euro
3.4	Stromerzeuger, Motorsäge, Spreizer, Schere, Schlaghammer, Trennschleifer, Winden, hydraulische Pressen je	0,90 Euro
3.5	Sonstige Geräte wie Schläuche, Leitern u. a. je	1,28 Euro

Für Tageseinsätze werden je Tag 5 Stunden berechnet. Gebühren bzw. Kostenersatz für die Benutzung und das Ausleihen der feuerwehrtechnischen Geräte werden nur für die Zeit erhoben, wo keine Fahrzeugkosten entstehen.

4. Gebühren bzw. Kostenersatz für weitere Leistungen

Für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten bei Feuersicherheitswachen über 24 Stunden werden 5/10 der Gebühren bzw. des Kostenersatzes zu Ziffer 2 und 3 erhoben.

5. Besondere Leistungen

Für Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühren bzw. Kosten erhoben.

6. Missbräuchliche Alarmierung

Für die missbräuchliche Alarmierung werden die tatsächlich entstandenen Kosten als Kostenersatz nach der vorstehenden Regelung, mindestens jedoch

357,90 Euro

erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Alsdorf und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 01.04.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 1. April 2014

gez. Sonders
Bürgermeister

1. Änderung vom 01.04.2014
der Entwässerungssatzung der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), des § 53 Abs. 1e) S. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1991 (GV. NW. S. 926 / SGV. NRW. 77) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (GV. NW. S. 601 ff.), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere

1.4 die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW.

- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- und Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- und Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Artikel II

§ 2 – Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

Artikel III

§ 8 – Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad der Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

Artikel IV

§ 11 – Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies bei der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

Artikel V

§ 15 – Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstückes bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) im Einzelfall auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Erstprüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

Artikel VI

§ 20 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1.11 § 15

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 der Stadt nicht vorlegt.

Artikel VII

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderung vom 01.04.2014 der Entwässerungssatzung der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 1. April 2014

gez. Sonders
Bürgermeister